Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussprotokoll**

Gremium	Sitzung am	Sitzung-Nr.
Jugendhilfeausschuss	07.06.2017	**2**
Sitzungsort	Sitzungsdauer (von - bis)	
Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Brückes 1	17.30 Uhr bis 20:00 Uhr	

1.	x	öffentliche Sitzung von TOP 1 bis 7		nichtöffentliche Sitzung von TOP

In der öffentlichen Sitzung waren eine Pressevertreterin und ein Pressevertreter anwesend.

2. Das Teilnehmerverzeichnis der Sitzung ist dem Protokoll beigefügt!

   Nina Kullmann, Petra Neumann, Monika Nies, Dagmar Schmitz, Günter Soffel, Monika Degen haben sich für ihre Abwesenheit entschuldigt.

3. Die Vorsitzende, Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde, außerdem stellt sie die Beschlussfähigkeit fest.

   Die Vorsitzende schlägt vor den Tagesordnungspunkt 6 vorzuziehen und zwischen Punkt 3 und 4 zu behandeln. Die Änderung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

3. Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

(Vorsitzende) (Schriftführer/in)

<u>Anlage zum Beschlussprotokoll der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am</u>

TOP 1 Sprechstunde für Kinder und Jugendliche

Zu diesem Tagesordnungspunkt meldeten sich keine Kinder und Jugendlichen.

TOP 2 Vorstellung eines Arbeitsgebietes:
Arbeit mit Flüchtlingen in den Sozialen Diensten

Fr. Löwen und Fr. Hollstein stellen die Arbeit mit den Flüchtlingen vor.
Die Präsentation ist dem Protokoll beigefügt.

Hierzu sprechen: Frau Otto, Frau Grün, Herr Messer, Frau Raab-Zell

TOP 3 Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Frau Raab-Zell und Frau Häußermann informieren über die Änderungen und tragen die Gründe dafür vor. Frau Otto und Herr Kistner stellen hierzu verschiedene Änderungsanträge. Diese werden in der Beschlussvorlage ausführlich beschrieben.

Hierzu sprechen: Frau Otto, Frau Dörr, Frau Dr. Mackeprang, Herr Kistner, Herr Lorenz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses stimmen der geänderten Beschlussvorlage mehrheitlich zu.

TOP 4 Landesförderprogramm Kita!Plus

Frau Esters informiert über das Förderprogramm Kita!Plus. Die Mitarbeiterinnen Frau Huf Kita St. Franziskus, Frau Schmelzer Kita Steinkaut und Frau Dill Kita St. Franziskus stellen die Umsetzungen im Rahmen des Förderprogramms in den Kitas vor.
Die Präsentation ist dem Protokoll beigefügt.

Hierzu sprechen: Frau Otto

TOP 5 Neue Förderung Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder und Jugendliche

Frau Dr. Kaster-Meurer erläutert die Informationen die sich aus dem beim letzten JHA angekündigten Besuch beim Ministerium am 22.05.2017 ergeben haben.
In dem Gespräch machte das Ministerium deutlich, dass absichtlich wenige Vorgaben zur Inanspruchnahme der Fördergelder gemacht wurde, damit eine vereinfachte Beantragung ermöglicht werden kann. Die angegebene Frist 15.06. im Schreiben des Ministeriums vom 20.02.2017 ist lediglich ein Richtdatum, so dass eine Beantragung auch darüber hinaus

möglich ist. Aufgrund der Kürze der Zeit wird die Verwaltung kurzfristig die Jugendverbände über die neue Fördermöglichkeit informieren und über die dann vorliegenden Anträge entscheiden. Für 2018 wird ein noch ein Vorschlag zum Verfahrensweg folgen.

Hierzu sprechen: Frau Otto, Frau Raab-Zell, Herr Kistner, Frau Kaster-Meurer, Frau Becker

TOP 6 Beteiligung der Stadt Bad Kreuznach an den Bauunterhaltungskosten von Kindertagesstätten Freier Träger

Frau Häußermann erläutert die rechtliche Sicht auf den Antrag vom 05.04.2017 von Frau Otto und Herrn Kistner im JHA, ob der Stadtratsbeschluss zulässig war, da die Ablehnung der Förderrichtlinien nicht an den Jugendhilfeausschuss zur erneuten Beratung zurück verwiesen wurde, sondern der Stadtrat eine Einzelfallprüfung entschieden hat.
Durch die Ergänzung der JHA Vorlage seitens der Verwaltung um einen Punkt b für die Stadtratsvorlage sehen die beiden Mitglieder die Rechte des Jugendhilfeausschusses nicht gewahrt. Frau Häußermann teilt diese rechtliche Auffassung nicht, da unter Punkt a der Stadtratsvorlage der Antrag des Jugendhilfeausschusses an den Stadtrat behandelt wurde. Das der Stadtrat eigenständig unter Punkt b eine Einzelfallprüfung beschlossen hat bewertet Frau Häußermann als zulässige Entscheidung des Rates. Frau Häußermann wird Ihre rechtliche Beurteilung schriftlich darlegen. Frau Otto kündigt an, den Vorgang zur Prüfung an das Landesjugendamt weiter zugeben.

Hierzu sprechen: Frau Otto, Frau Raab-Zell, Herr Kistner, Frau Kaster-Meurer, Frau Häußermann

TOP 7 Mitteilungen

Frau Raab-Zell informiert, dass der Bundesrat in seiner Sitzung am 02.06.2017 den gesetzlichen Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 zugestimmt hat. Einen Tag nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt tritt es in Kraft.

Am 06.06.2017 stelle Frau Otto an die Vorsitzende folgende Anfrage mit der Bitte einer Stellungnahme dazu im Jugendhilfeausschuss:

Wie werden die Kinderrechte im Falle von Abschiebungen gewährleistet? Uhrzeit und Umgang mit den Kindern und Eltern?
Ist es mit dem Kindeswohl zu vereinbaren, wenn Kinder mit ihren Eltern in der Nacht gegen Morgen von der Polizei aus dem Schlaf gerissen werden?
Ist es mit dem Kindeswohl zu vereinbaren, wenn diese Kinder sich von Angehörigen auf der Polizeiwache verabschieden müssen?
Hätte die Behörde, auch um das Kindeswohl nicht zu gefährden, die Information, dass die Mutter sich in einer Ausbildung befand, nicht zu Gunsten einer Ausbildungsduldung auslegen müssen/können?

Begründung: Anfang Mai wurde eine armenische Bürgerin mit ihrer Tochter im Grundschulalter in den frühen Morgenstunden in der eigenen Wohnung von der Polizei geweckt, die dann die

Abschiebung im Auftrag der Ausländerbehörde des Kreises Bad Kreuznach nach Armenien vornahm. Wie der Presse zu entnehmen war, wurde das Kind mit der Mutter längere Zeit auf der Polizeiwache von Bad Kreuznach festgehalten. Das Kind konnte sich von den hier ebenfalls lebenden Großeltern dann auf der Polizeiwache verabschieden.
Da die Mutter und die Tochter in Bad Kreuznach ihren Wohnsitz hatten, ist das Jugendamt der Stadt für die Frage des Kindeswohl zuständig. Deshalb bitte ich um die Beantwortung der obigen Fragen in morgiger Sitzung des JHA.
Zu entnehmen ist auch der Presse, dass die Mutter durch ihre Ausbildung in einem Hotel in Mainz durch eine Ausbildungsduldung zu schützen gewesen wäre. Die Mutter hatte zwar den Antrag auf Ausbildungsduldung nicht gestellt, der Behörde war jedoch bekannt, dass die Mutter sich in einer Ausbildung befindet. Von daher hätte dem Kindeswohl und dem Wohl der Familie Vorrang eingeräumt werden können.

Frau Kaster-Meurer weißt darauf hin, dass das Jugendamt grundsätzlich nicht über Abschiebungen informiert ist. Da alle vorliegenden Informationen nur aus der Presse zu entnehmen waren, sagt Frau Kaster-Meurer zu, dass sie sich zur sachlichen Aufklärung des Falles mit den zuständigen Behörden in Verbindung setzen wird und zu gegebener Zeit hierzu informieren wird.

Aufgrund einer aktuellen Anfrage bzgl. des Besuchs einer Kindertagesstätte eines JHA-Mitglieds informiert Frau Kaster-Meurer das dies grundsätzlich nach Absprache mit der Verwaltung möglich ist. Frau Kaster-Meurer bietet die Möglichkeit eines gemeinsamen Besuchs für alle interessierten JHA-Mitglieder an.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Mitteilungsvorlage**

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Kinder und Jugend	24.05.2017	17/

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	07.06.2017

Betreff

Vorstellung eines Arbeitsgebietes:
Arbeit mit Flüchtlingen in den Sozialen Diensten **TOP 2**

Inhalt der Mitteilung

Die Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste, Frau Löwen und Frau Hollstein, werden in der Sitzung über die Arbeit mit Flüchtlingen aus dem Bereich der Sozialen Dienste berichten.

Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich.

Amt für Kinder und Jugend

Arbeit mit Flüchtlingen in den Sozialen Diensten

Teil I

Unbegleitete minderjährige Ausländer

Aufgaben des ASD

- Inaugenscheinnahme
- Vorläufige Inobhutnahme bei Minderjährigkeit
- Einrichtung der Vormundschaft
- Unterbringung
- Meldung bei der ABH
- Prüfung des Jugendhilfebedarfs
- Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung

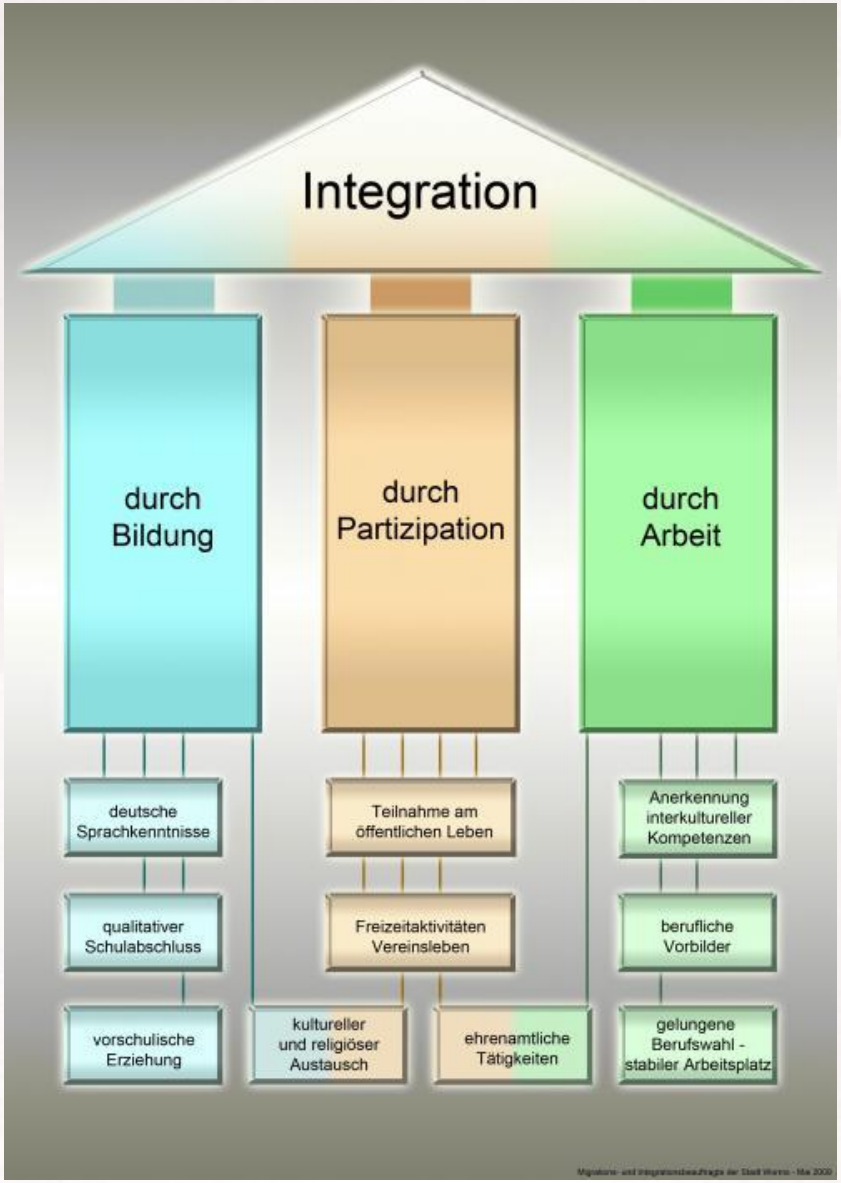

Quelle: https://www.worms.de/de-wAssets/img/rathaus/Migration-und-Integration/schaubild_integration2.jpg

Fallzuständigkeit

durch vorläufige Inobhutnahme

- JM kommt zum JA
- JM wird von der Polizei aufgegriffen (z.B. am Bhf.)
- Verwandte/Bekannte melden JM

→ Meldung an das LJA

durch Zuweisung

- Zuweisung durch das LJA nach dem Königsteiner Schlüssel

Herkunftsländer

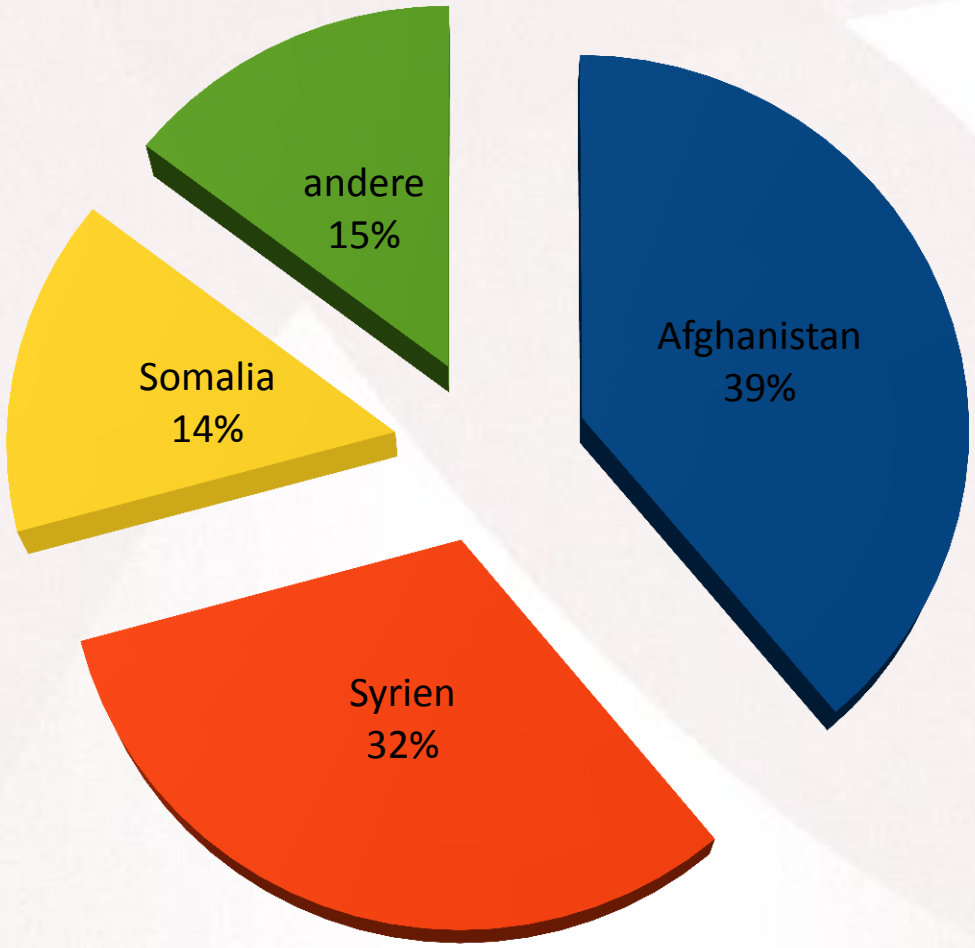

Geschlecht und Alter

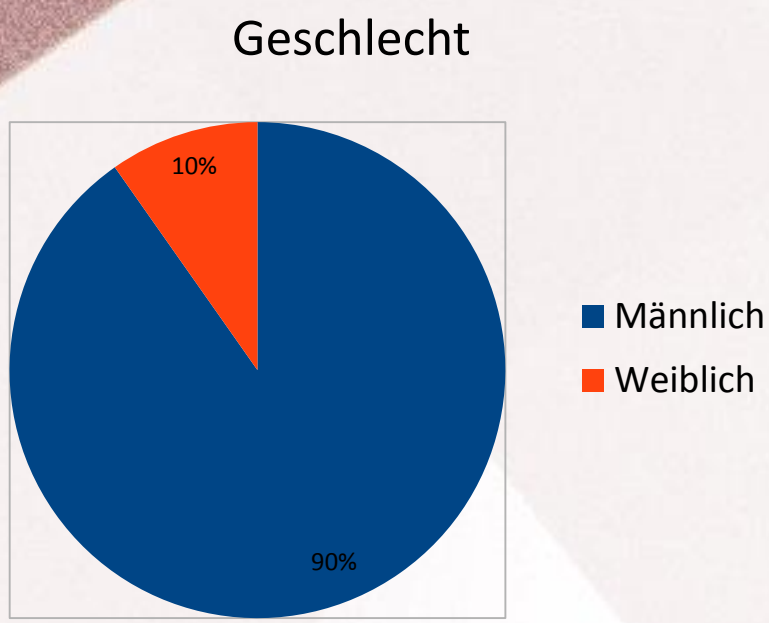

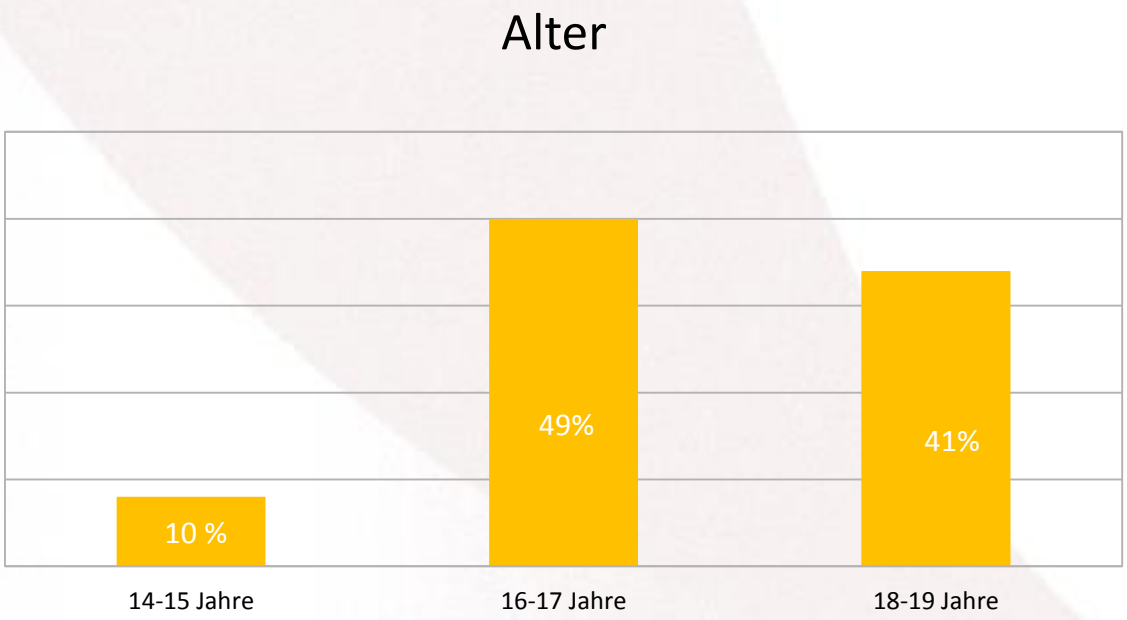

Fluchtgründe

Erwartungen

- Sicherheit
- Schutz
- Schule/Ausbildung
- Arbeit
- Leben
- eine Zukunft
- …

Lebensmittelpunkt der JM

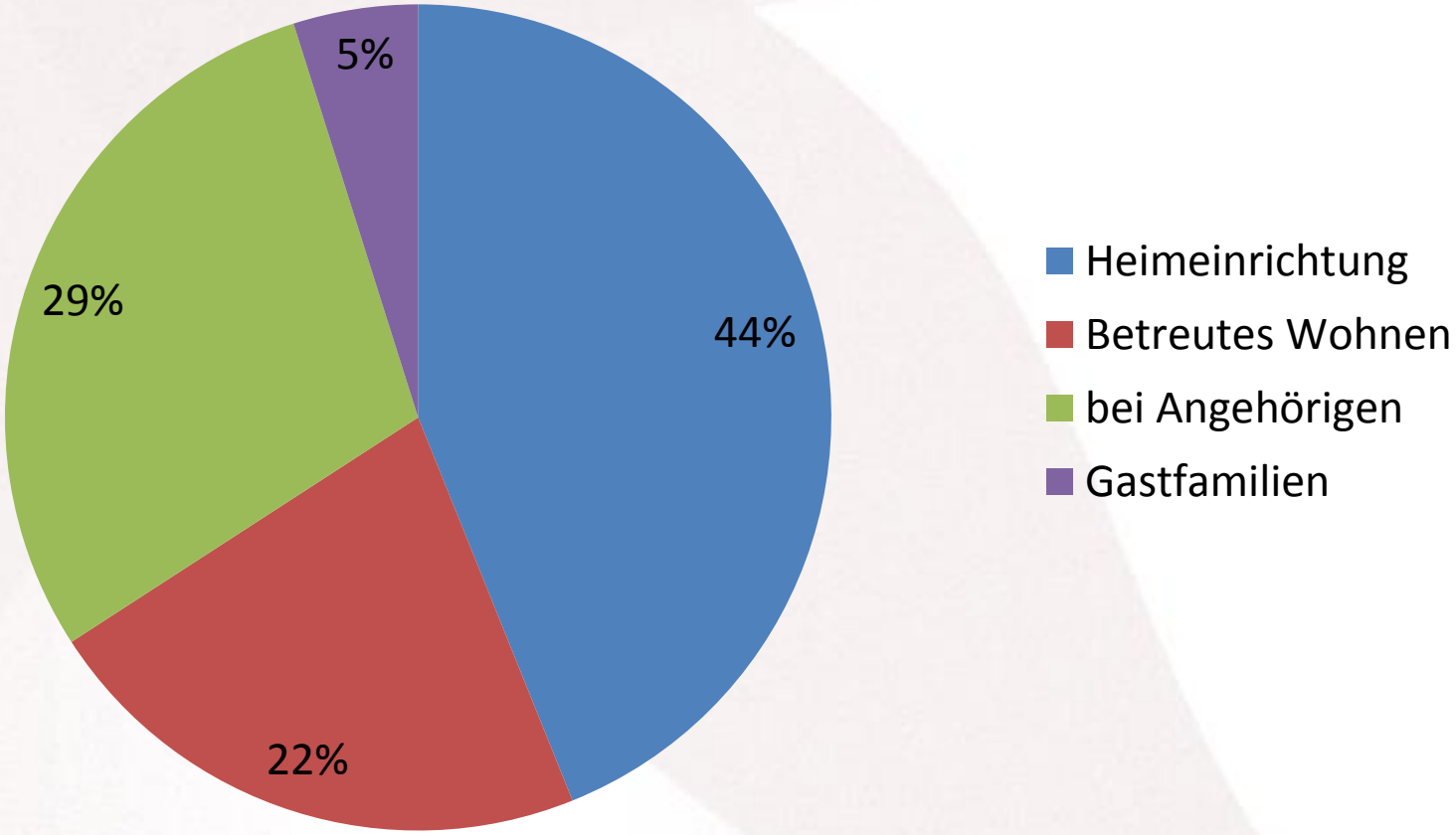

Bildung

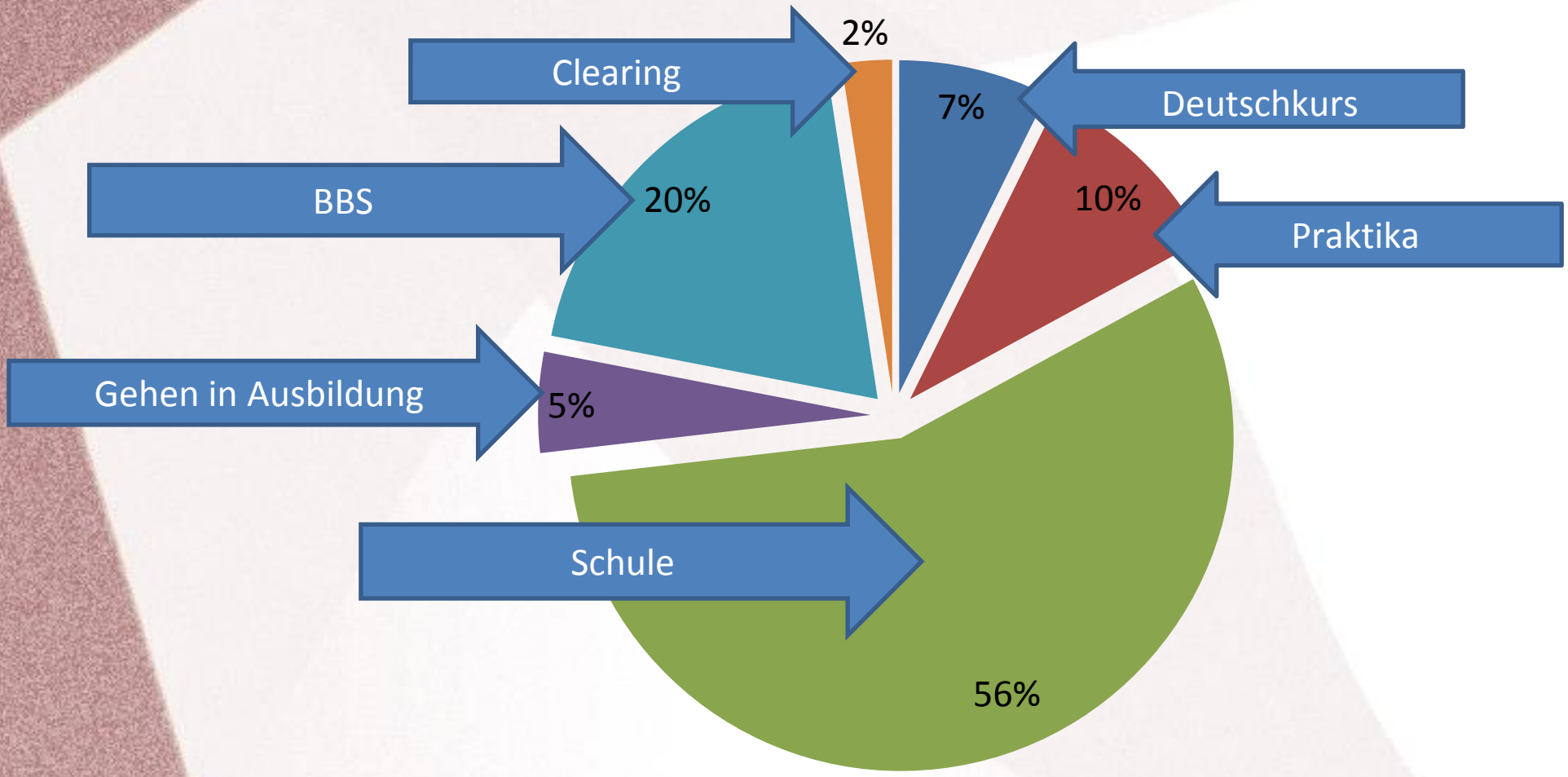
Clearing
2%
7%
Deutschkurs
BBS
20%
10%
Praktika
Gehen in Ausbildung
5%
Schule
56%

Praktikum

Praktikum II

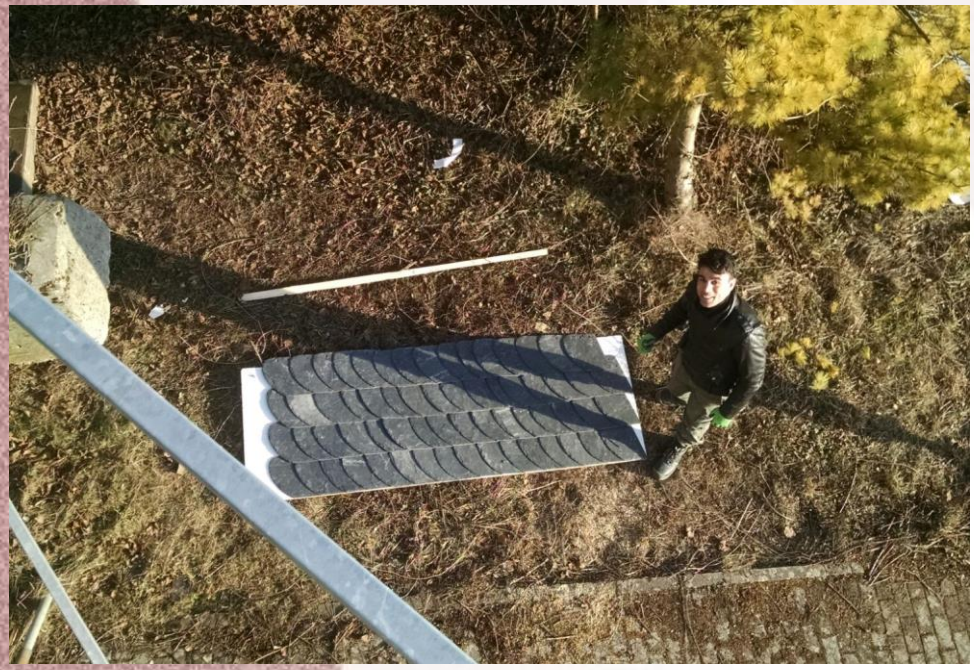

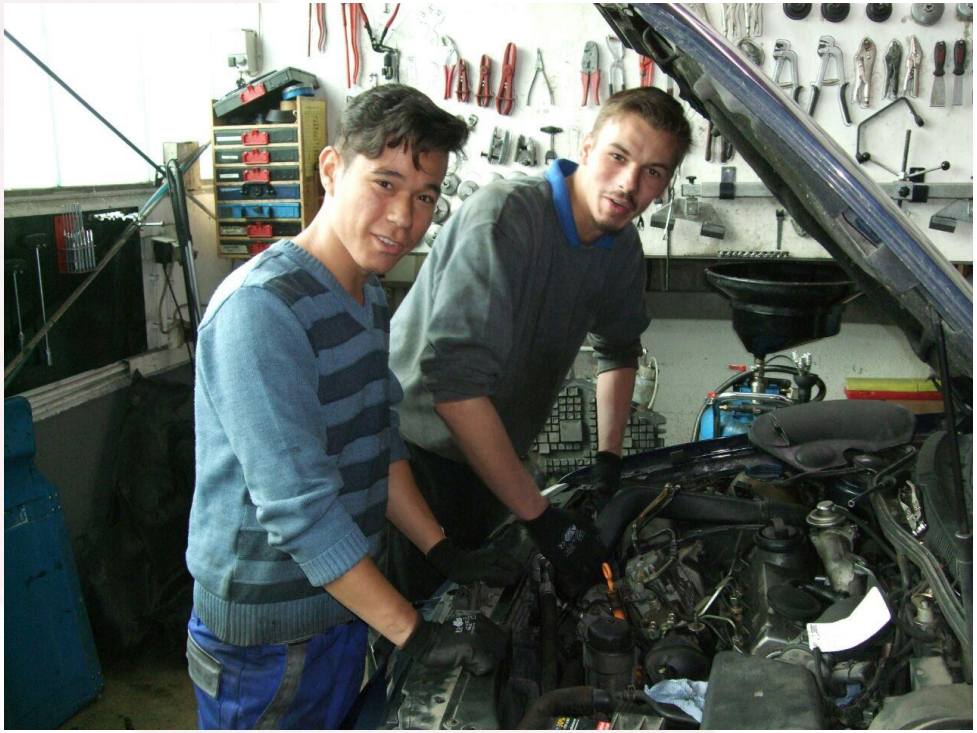

Sport

Sport II

FSA
fitness & fighting
TRAINING MASK
Twins

Malteser
weil Nähe zählt
Gutenberg Marathon
Fahmi
MAINZER

Meffert AG
1
2

Freizeitgestaltung

Freizeitgestaltung II

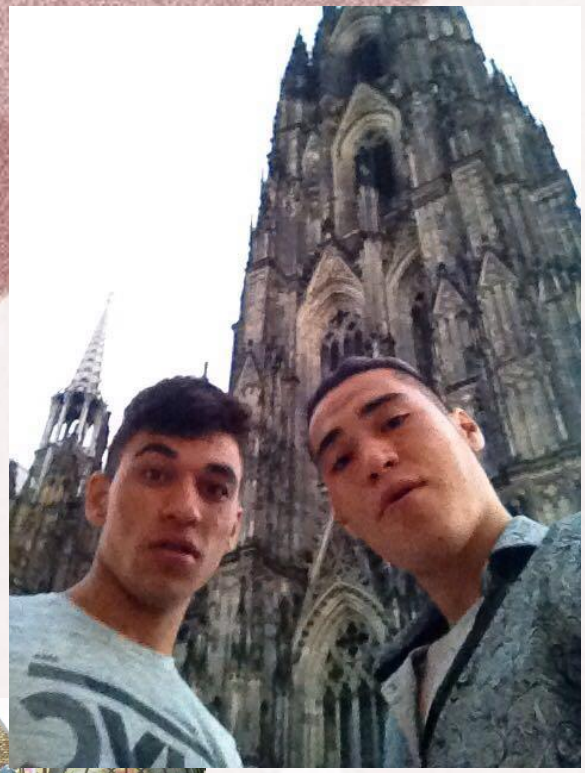

Freizeitgestaltung III

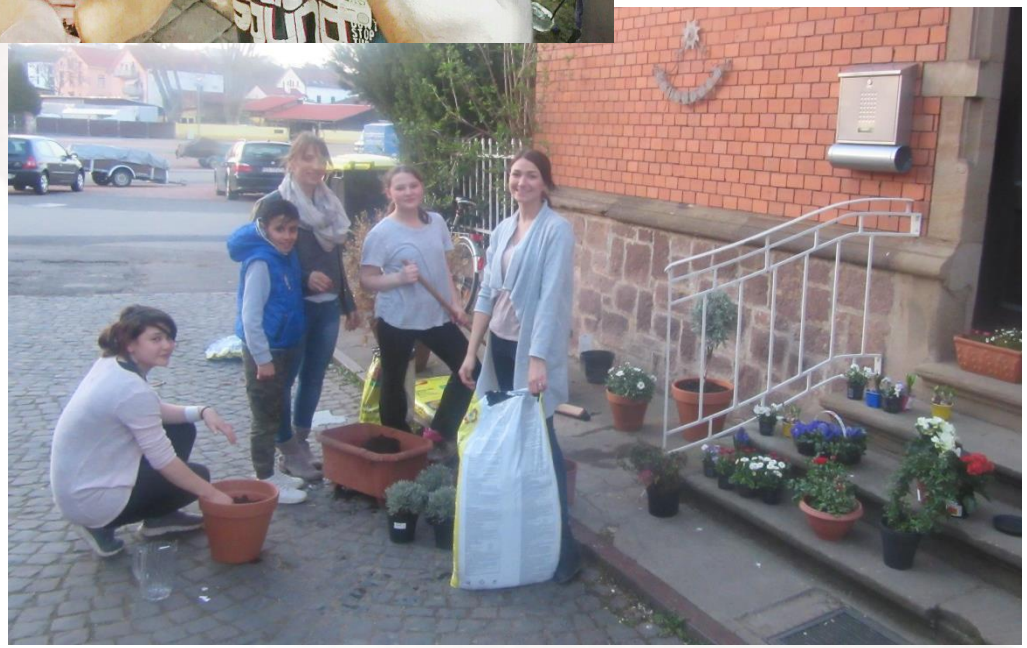

Kulturelles

Kulturelles II

Teil II

Flüchtlingsfamilien

Hilfsangebote

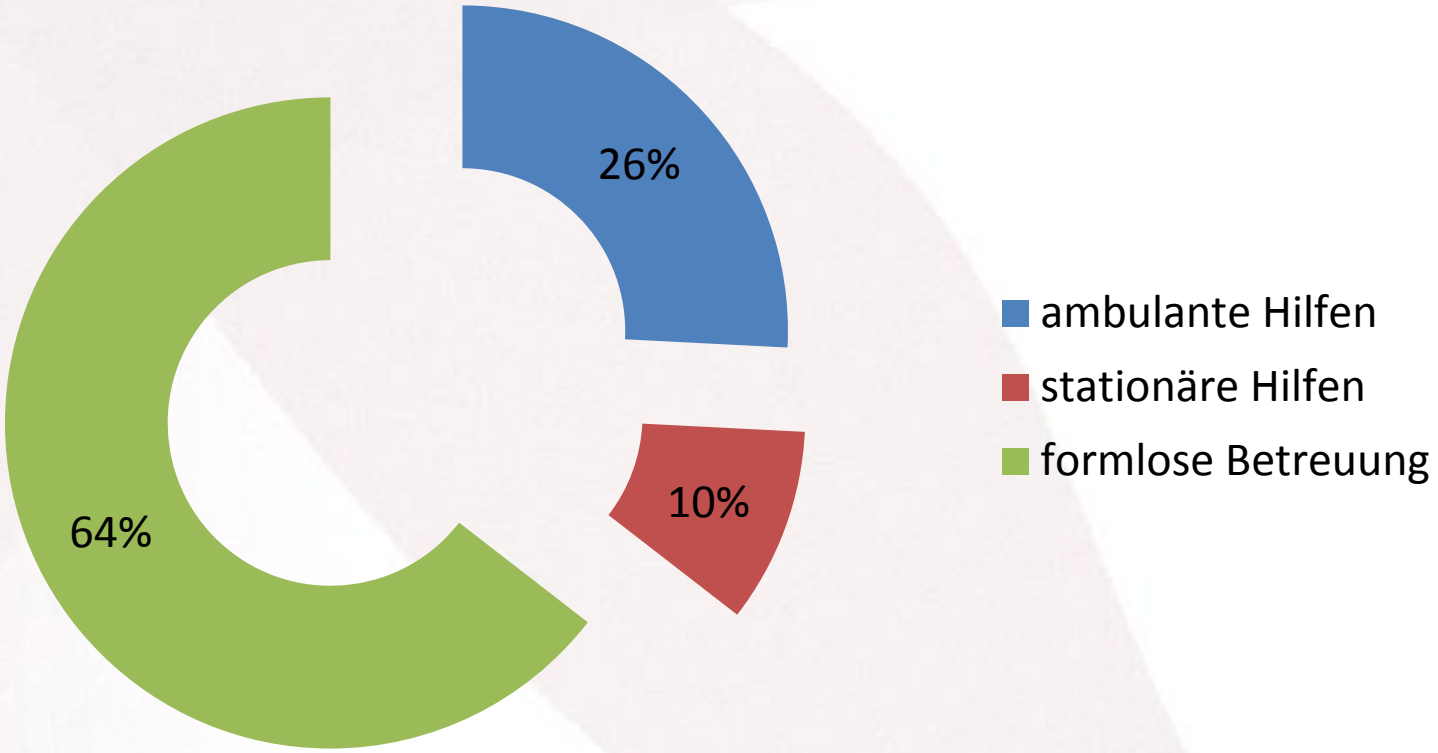

Aufgaben

- Beratung
- Situations- und Bedarfsanalyse
- Einleitung von Hilfen
- Hilfeplanung
- Vernetzung
- Klärung von Kindeswohlgefährdungs-meldungen
- …

Vernetzung

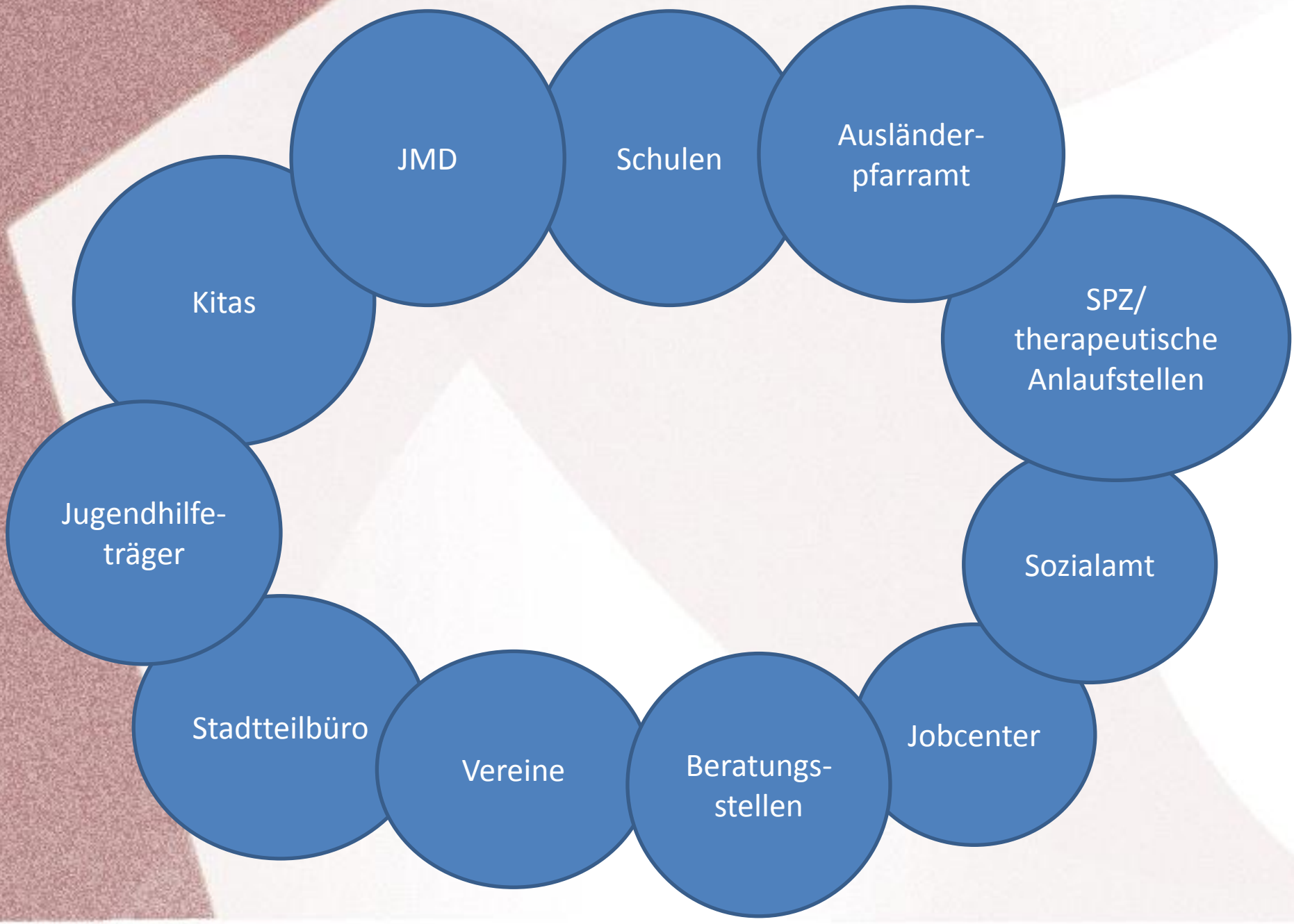
JMD
Schulen
Ausländer-
pfarramt
SPZ/
therapeutische
Anlaufstellen
Sozialamt
Jobcenter
Beratungs-
stellen
Vereine
Stadtteilbüro
Jugendhilfe-
träger
Kitas

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir bedanken uns ebenfalls für die gute Zusammenarbeit mit allen Akteuren sowie deren Unterstützung

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Recht und Ordnung	19.05.2017	17/167

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	06.06.2017
Jugendhilfeausschuss	07.06.2017
Stadtrat	29.06.2017

Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

TOP 3

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den als Anlage beigefügten Entwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Satzung zu beschließen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Jugendhilfeausschuss	07.06.2017	3

Beratung

Siehe gesondertes Blatt

Beratungsergebnis

[ ]	Einstimmig	[x]	Mit Stimmenmehrheit	Ja 9	Nein	Enthaltung 1	[ ]	Laut Beschlussvorschlag	[x] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:
Amt 30, Amt 10, 51-1, 51-4

Beratung/Beratungsergebnis

Frau Häußermann erläutert die Notwendigkeit der Satzungsänderung und stellt die wesentlichen Änderungspunkte vor. Das Mitglied Otto stellt mehrere Änderungsanträge zur Satzung:

1. Antrag: § 5 Abs. 1 unter d) ist in der Klammer zwischen Ausweis, Geburtsurkunde das Wort „oder“ einzufügen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.
2. Antrag: § 5 Abs. 1 unter e) ist vor die benannte Frist „in der Regel“ einzufügen. Der Antrag wurde mit einer Ja Stimme, 6 Nein Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.
3. Antrag: § 5 Abs.1 unter e) zweiter Absatz ist der Zusatz „und in einem familienfreundlich zertifizierten Unternehmen beschäftigt sind“ zu streichen. Der Antrag wurde mit 3 Ja, 4 Nein und 3 Enthaltungen abgelehnt.
4. Antrag: § 5 Abs. 2 unter * ist zu ergänzen „und auf einen Platz in einem Deutschzertifizierungskurs warten“. Der Antrag wurde mit 2 Ja, 6 Nein –Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.
5. Antrag; § 5 Abs. 2 unter 2. a) und b) sind die Punkte für Geringfügig und Halbtags gleich zu werten und die Unterscheidung aufzuheben. Der Antrag wurde mit 1 Ja, 6 Nein und 3 Enthaltungen abgelehnt.
6. Antrag: § 5 Abs. 2 unter 2. ist vor 3. der Wortlaut „innerhalb einer genannten Frist“ zu streichen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.
7. Antrag: § 5 Abs. 2 unter 6. ist bei der Aufzählung „Menschen mit psychichen Belastungen z.B. durch Fluchterfahrungen“ zu ergänzen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.
8. Antrag: § 9 Abs. 2 Satz 2 soll geändert werden in: „wird jährlich durch den JHA festgesetzt“. Nach Erläuterungen durch die Vorsitzende des Ausschusses wurde der Antrag zurückgezogen.

Das Mitglied Kistner beantragt den Beschlusstext zu ändern: „Der Jugendhilfeausschuss beschließt und beantragt beim Stadtrat, den als Anlage…“.Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der so geänderte Beschlussvorschlag wurde mit 9 Ja Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich beschlossen.

Zur Vorlage sprachen : Frau Raab-Zell, Frau Dr. Mackeprang, Frau Dörr, Herr Kistner,
Frau Otto, Herr Lorenz, Frau Dr. Kaster-Meurer

Problembeschreibung/Begründung

Der Stadt Bad Kreuznach als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten) und in Tagespflege (bei Tagespflegepersonen).

Die nun vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Fördeurng von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 02.11.2015 enthält einige Neuregelungen, die sich aus der praktischen Anwendung ergeben haben.

So wird durch den neuen § 1 Absatz 3 klargestellt, für welchen Zeitraum eine Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten und Horte) grundsätzlich möglich ist.

§ 5 wird neu gefasst, um den Ablauf des Verfahrens sowie die Kriterien für eine Platzvergabe möglichst transparent und nachvollziehbar darzustellen. Hier wird ein Bepunktungssystem eingeführt, welches eine objektivere Gewichtung der einzelnen Kriterien ermöglicht.

§ 6 Satz 1 erfährt eine Änderung dahingehend, dass die Beschränkung auf einen nur vorübergehenden Ausschluss entfällt, um dem Jugendamt die Möglichkeit zu geben, je nach Art, Dauer und Schwere der Störung und Beeinträchtigung zwischen einem vorübergehenden und einem dauerhaften Ausschluss (soweit bei Bestehen eines rechtsanspruchs möglich) zu entscheiden.
Zudem wird hier der bisherige Buchstabe d) (vorübergehender Ausschluss, wenn ein Kind mehr als 10 Werktage unentschuldigt fehlt) gestrichen, da bei Bestehen eines Rechtsanspruchs hier ohnehin kein dauernder oder längerfristiger Ausschluss möglich ist.

Die Anlage 1 zu § 8 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 wird ebenfalls geändert. Hier werden zusätzliche Stufen (bei Krippenbetreuung Stufen 11 – 16, bei Hortbetreuung Stufen 10 – 13) geschaffen, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass der Anteil der Beitragspflichtigen, die bei den Krippenbeiträgen in die bisherige Höchststufe einzustufen waren, bei 1/3 liegt. Bei der Hortbetreuung beträgt der entsprechende Anteil der in die bisherige Höchststufe einzustufenden Beitragspflichtigen sogar rund 80 %. Hier wird durch weitere Stufen eine den jeweiligen Einkommen entsprechende gerechtere Verteilung vorgenommen. Zudem kann durch Schaffung weiterer Stufen der Entwicklung der Einkommenstruktur Rechnung getragen werden.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 wird geändert, um mehr Flexibilität zu gewährleisten, da ansonsten bei einer aufgrund einer Neukalkulation (z.B. bei Neuausschreibungen und Lieferantenwechsel) notwendig werdenden Anpassung des Beitrags für das Mittagessen eine Satzungsänderung vorgenommen werden muss. Die Haushaltssatzung hingegen ist jährlich neu zu beschließen; im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der jeweiligen Fachausschüsse.

Die einzelnen Änderungen können der beigefügten Synopse entnommen werden.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Synopse

bisher	neu
	§ 1 Absatz 3 Die Aufnahme von Kindern in einem Kindergarten ist frühestens nach Ablauf der Schutzfrist der Mutter (je nach Betriebserlaubnis der Einrichtung) möglich bis zur Aufnahme in der Grundschule. Die Betreuung in einem Hort ist grundsätzlich bis zum Ende der Grundschulzeit möglich. Ausnahmen bei Hortbetreuung für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bedürfen eines schriftlichen Antrags und werden im Einzelfall vom Träger der Kindertagesstätte entschieden.
§ 5 Absatz 1 (1) Aufgenommen werden Kinder, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bad Kreuznach haben. Die Anmeldung des Kindes ist bis spätestens 15. eines Monats für den Folgemonat bei einer Kindertagesstätte schriftlich zu erklären.	**§ 5 Absatz 1** (1) Verfahren a) Für Krippen und Kindergärten können Eltern ihr Interesse bis 15. eines jeden Monats mit dem vom Stadtjugendamt bereitgestellten Vordruck bekunden. b) Die Interessenbekundung kann bei der Leitung der betreffenden Einrichtung oder beim Stadtjugendamt vorgenommen werden. c) Eine Interessensbekundung kann frühestens nach der Geburt erfolgen. d) Der Interessensbekundung ist eine Kopie eines amtlichen Dokumentes (Ausweis, Geburtsurkunde) beizufügen. e) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einen Hort ist bis zum 15.01. des gewünschten Aufnahmejahres mit dem vom Stadtjugendamt bereitgestellten Vordruck zu stellen. Das Angebot an Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten in Bad Kreuznach richtet sich vorrangig an Familien mit Hauptwohnsitz in Bad Kreuznach. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob auch Personen, die außerhalb von Bad Kreuznach wohnhaft und in Bad Kreuznach in einem als familienfreundlich zertifizierten Unternehmen beschäftigt sind, Betreu-

	ungsplätze in Kindertagesstätten der Stadt Bad Kreuznach erhalten können. Grundsätzlich können auswärtige Kinder nur aufgenommen werden, wenn allen anspruchsberechtigten Kindern in Bad Kreuznach ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder angeboten werden kann.
§ 5 Absatz 2 (2) Der Anmeldung ist Folgendes beizufügen: a) Eine Erklärung zur Abholung des Kindes sowie den abholberechtigten Personen, b) eine Erklärung, ob das Kind den Heimweg allein bewältigen darf, c) die Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes und eine Erklärung, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten in diesem Sinne ist, d) eine Erklärung über die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Kindertagesstätte, e) eine Einverständniserklärung zur Fertigung und Nutzung von Bildmaterial.	**§ 5 Absatz 2** (2) Platzvergabe 1) Vorrangig einen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten: a) Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt. b) Kinder, bei denen nach erfolgter Überprüfung durch den Sozialen Dienst der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt wird. c) Kinder, die bereits die Kindertagesstätte besuchen und die nach Abfrage innerhalb der Einrichtung von U3 in Ü3 Betreuung wechseln möchten, haben Vorrang gegenüber Neuaufnahmen. 2) Für alle anderen Kinder gilt folgendes Punktesystem zur Bewertung der Platzvergabe: 1. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten a) Alleinlebender Elternteil beschäftigt */** 22 Punkte b) Beide Erziehungsberechtigten beschäftigt * 20 Punkte c) Ein Erziehungsberechtigter beschäftigt * 10 Punkte * Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne

	des SGB II erhalten. ** Ein Elternteil gilt als alleinlebend, wenn keine andere volljährige Person im Haushalt lebt; ausgenommen sind eigene volljährige Kinder. 2. Beschäftigungsumfang der Erziehungsberechtigten *** a) Geringfügig (8-15 h/Woche) 2 Punkte b) Halbtags (16-27 h/Woche) 4 Punkte c) Ganztags (ab 28 h/Woche) 6 Punkte *** Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringeren Beschäftigten maßgebend. Schriftliche Nachweise des Arbeitgebers oder der Ausbildungstelle sind innerhalb einer genannten Frist vorzulegen. 3. Besuch der Einrichtung von Geschwisterkindern 2 Punkte 4. Beziehungskontinuität Kinder, die bereits als Kindergartenkinder in der Einrichtung sind und direkt in die Hortbetreuung wechseln möchten 2 Punkte 5. Alter des Kindes a) Im Bereich Kindergarten haben **ältere** Kinder (im Kindergartenjahr vor der Einschulung) Vorrang 2 Punkte b) Im Bereich Hort haben **jüngere** Kinder (Übergang von Kindergarten zum 1. Schuljahr) Vorrang 2 Punkte 6. Belastende familiäre Situation in der Familie, insbesondere - Behinderung oder Erkrankung eines Kindes oder Elternteils, die zu dauerhaften erheblichen Einschränkungen führt, wel-

	che eine Betreuung in einer konkreten Einrichtung geboten erscheinen lassen; - Verlust eines Elternteils durch Tod; - Trennung und Scheidung der Eltern; - Bindungsschwierigkeiten des Kindes; - lange Anfahrtswege beider Elternteile zur Arbeitsstelle; - Wechselschichten, Abrufbereitschaften, berufsbedingter anderer Wohnort eines Elternteils, mehrere Arbeitsstellen eines Elternteils; - wenn die Ablehnung der Aufnahme in eine Kindertagesstätte zum Verlust der Arbeitsstelle und einem Leben am Existenzminimum führt oder andere schwerwiegende Nachteile mit sich bringt, z.B. Abbruch einer Ausbildung; 1 bis 3 Punkte 7. Ablehnung der Aufnahme bereits im Vorjahr 1 Punkt 8. Punktgleichheit Bei Punktgleichheit wird das Losverfahren angewendet.
§ 5 Absatz 3 (3) Liegen mehr Anmeldungen für eine Kindertagesstätte vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl der Kinder unter Berücksichtigung a) des Besuchs der Einrichtung von Geschwisterkindern b) sozialer Dringlichkeit c) von Alleinerziehenden d) von Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern e) der Entfernung des Wohnortes zur Kindertagesstätte f) des Alters der Kinder Die Kriterien unter a) bis f) stellt keine Prioritätenliste dar.	**§ 5 Absatz 3** (3) Die Entscheidung über die Platzvergabe obliegt dem Jugendamt als Träger der Einrichtung und ergeht durch Bescheid. Für Hortplätze ergeht der Bescheid bis zum Ablauf des Monats Februar. Die Aufnahme in einen Hort gilt grundsätzlich für die Dauer der Grundschulzeit in der dazugehörigen Grundschule. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs können Kinder in jeder Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege aufgenommen werden.

§ 5 Absatz 4 (4) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Jugendamt als Träger der Einrichtung. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs können Kinder auch in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege aufgenommen werden.	**§ 5 Absatz 4** (4) Sollten nach bereits erfolgtem Platzvergabeverfahren weitere Plätze frei werden, so sind diese auch nach den oben genannten Kriterien zu vergeben.
	§ 5 Absatz 5 (5) Platzannahme durch Anmeldung Nach Platzvergabe erfolgt die Platzannahme durch schriftliche Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung. Der Anmeldung ist Folgendes beizufügen: a) Eine Erklärung zur Abholung des Kindes sowie zu den abholberechtigten Personen, b) eine Erklärung, wenn das Kind den Heimweg allein bewältigen darf, c) die Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes, d) eine Erklärung über die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Kindertagesstätte, e) eine Einverständniserklärung zur Fertigung und Nutzung von Bildmaterial, f) eine Bestätigung über die Informationen zur Aufsichtspflicht, g) eine Bestätigung über den Erhalt eines Merkblattes zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen.
§ 6 Das Jugendamt kann das Kind vorübergehend von der Betreuung ausschließen, wenn a) das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können,	**§ 6** Das Jugendamt kann das Kind von der Betreuung ausschließen, wenn a) das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können, b) das Kind aufgrund von Entwicklungs-

b) das Kind aufgrund von Entwicklungsstörungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen einer besonderen individuellen Betreuung und Förderung bedarf, die im Rahmen einer Regeleinrichtung nicht geleistet werden kann konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass das Kind nicht frei von übertragbaren Krankheiten ist, d) das Kind ohne Angaben von Gründen einen längeren Zeitraum fehlt (mehr als 10 Werktage), e) die Elternbeiträge länger als zwei Monate nicht gezahlt wurden, f) durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern für den Betrieb der Kindertagesstätte aus sonstigen Gründen eine unzumutbare Belastung entsteht.	störungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen einer besonderen individuellen Betreuung und Förderung bedarf, die im Rahmen einer Regeleinrichtung nicht geleistet werden kann c) konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass das Kind nicht frei von übertragbaren Krankheiten ist, d) die Elternbeiträge länger als zwei Monate nicht gezahlt wurden, e) durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern für den Betrieb der Kindertagesstätte aus sonstigen Gründen eine unzumutbare Belastung entsteht.
§ 9 Absatz 2 Satz 2 Der Beitrag für das Mittagessen beträgt 35,00 €.	**§ 9 Absatz 2 Satz 2** Die Höhe des Beitrags wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
§ 12 Absatz 7 Satz 1 Der Elternbeitrag wird ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.	**§ 12 Absatz 7 Satz 1** Der Elternbeitrag wird ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

E N T W U R F

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3234, und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artukel 1 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 256) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgenden neuen Absatz 3:

Die Aufnahme von Kindern in einem Kindergarten ist frühestens nach Ablauf der Schutzfrist der Mutter (je nach Betriebserlaubnis der Einrichtung) möglich bis zur Aufnahme in der Grundschule. Die Betreuung in einem Hort ist grundsätzlich bis zum Ende der Grundschulzeit möglich. Ausnahmen bei Hortbetreuung für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bedürfen eines schriftlichen Antrags und werden im Einzelfall vom Träger der Kindertagesstätte entschieden.

§ 2

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

(1) Verfahren

a) Für Krippen und Kindergärten können Eltern ihr Interesse bis 15. eines jeden Monats mit dem vom Stadtjugendamt bereitgestellten Vordruck bekunden.
b) Die Interessenbekundung kann bei der Leitung der betreffenden Einrichtung oder beim Stadtjugendamt vorgenommen werden.
c) Eine Interessensbekundung kann frühestens nach der Geburt erfolgen.
d) Der Interessensbekundung ist eine Kopie eines amtlichen Dokumentes (Ausweis, Geburtsurkunde) beizufügen.
e) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einen Hort ist bis zum 15.01. des gewünschten Aufnahmejahres mit dem vom Stadtjugendamt bereitgestellten Vordruck zu stellen.

Das Angebot an Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten in Bad Kreuznach richtet sich vorrangig an Familien mit Hauptwohnsitz in Bad Kreuznach. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob auch Personen, die außerhalb von Bad Kreuznach wohnhaft und in Bad Kreuznach in einem als familienfreundlich zertifizierten Unternehmen beschäftigt sind, Betreuungsplätze in Kindertagesstätten der Stadt Bad Kreuznach erhalten können. Grundsätzlich können auswärtige Kinder nur aufgenommen werden, wenn allen anspruchsberechtigten Kindern in Bad Kreuznach ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder angeboten werden kann.

(2) Platzvergabe

1) Vorrangig einen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten:

a) Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt.

b) Kinder, bei denen nach erfolgter Überprüfung durch den Sozialen Dienst der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt wird.

c) Kinder, die bereits die Kindertagesstätte besuchen und die nach Abfrage innerhalb der Einrichtung von U3 in Ü3 Betreuung wechseln möchten, haben Vorrang gegenüber Neuaufnahmen.

2) Für alle anderen Kinder gilt folgendes Punktesystem zur Bewertung der Platzvergabe:

1. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten

a)	Alleinlebender Elternteil beschäftigt* **	22 Punkte
b)	Beide Erziehungsberechtigten beschäftigt*	20 Punkte
c)	Ein Erziehungsberechtigter beschäftigt*	10 Punkte

* Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

** Ein Elternteil gilt als alleinlebend, wenn keine andere volljährige Person im Haushalt lebt; ausgenommen sind eigene volljährige Kinder.

2. Beschäftigungsumfang*** der Erziehungsberechtigten

a)	Geringfügig	(8-15 h/Woche)	2 Punkte
b)	Halbtags	(16-27 h/Woche)	4 Punkte
c)	Ganztags	(ab 28 h/Woche)	6 Punkte

*** Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringeren Beschäftigten maßgebend.

Schriftliche Nachweise des Arbeitgebers oder der Ausbildungstelle sind innerhalb einer genannten Frist vorzulegen.

3. Besuch der Einrichtung von Geschwisterkindern 2 Punkte

4. Beziehungskontinuität

Kinder, die bereits als Kindergartenkinder in der Einrichtung sind und direkt in die Hortbetreuung wechseln möchten 2 Punkte

5. Alter des Kindes

a) im Bereich Kindergarten haben **ältere** Kinder (im Kindergartenjahr vor der Einschulung) Vorrang 2 Punkte
b) im Bereich Hort haben **jüngere** Kinder (Übergang von Kindergarten zum 1. Schuljahr) Vorrang 2 Punkte

6. Belastende familiäre Situation in der Familie,

insbesondere
- Behinderung oder Erkrankung eines Kindes oder Elternteils, die zu dauerhaften erheblichen Einschränkungen führt, welche eine Betreuung in einer konkreten Einrichtung geboten erscheinen lassen;
- Verlust eines Elternteils durch Tod;
- Trennung und Scheidung der Eltern;
- Bindungsschwierigkeiten des Kindes;
- lange Anfahrtswege beider Elternteile zur Arbeitsstelle;
- Wechselschichten, Abrufbereitschaften, berufsbedingter anderer Wohnort eines Elternteils, mehrere Arbeitsstellen eines Elternteils;
- wenn die Ablehnung der Aufnahme in eine Kindertagesstätte zum Verlust der Arbeitsstelle und einem Leben am Existenzminimum führt oder andere schwerwiegende Nachteile mit sich bringt, z.B. Abbruch einer Ausbildung;

1 bis 3 Punkte

7. Ablehnung der Aufnahme bereits im Vorjahr 1 Punkt

8. Punktgleichheit
Bei Punktgleichheit wird das Losverfahren angewendet.

(3) Die Entscheidung über die Platzvergabe obliegt dem Jugendamt als Träger der Einrichtung und ergeht durch Bescheid. Für Hortplätze ergeht der Bescheid bis zum Ablauf des Monats Februar. Die Aufnahme in einen Hort gilt grundsätzlich für die Dauer der Grundschulzeit in der dazugehörigen Grundschule.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs können Kinder in jeder Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege aufgenommen werden.

(4) Sollten nach bereits erfolgtem Platzvergabeverfahren weitere Plätze frei werden, so sind diese auch nach den oben genannten Kriterien zu vergeben.

(5) Platzannahme durch Anmeldung

Nach Platzvergabe erfolgt die Platzannahme durch schriftliche Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung.

Der Anmeldung ist Folgendes beizufügen:

a) Eine Erklärung zur Abholung des Kindes sowie zu den abholberechtigten Personen,
b) eine Erklärung, wenn das Kind den Heimweg allein bewältigen darf,
c) die Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes,
d) eine Erklärung über die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Kindertagesstätte,
e) eine Einverständniserklärung zur Fertigung und Nutzung von Bildmaterial,
f) eine Bestätigung über die Informationen zur Aufsichtspflicht,
g) eine Bestätigung über den Erhalt eines Merkblattes zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen.

§ 3

In § 6 Satz 1 wird das Wort „vorübergehend“ gestrichen.

§ 4

§ 6 Satz 1 lit. d) wird gestrichen; die bisherigen lit. e) und f) werden zu d) und e).

§ 5

Die Anlage 1 zu § 8 Abs. 5 der Satzung erhält die nachfolgend abgedruckte Fassung.

§ 6

§ 9 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Beitrags wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 7

In § 12 Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „erlassen“ das Wort „oder“ ersetzt durch „und“.

§ 8

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 6 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; § 6 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlage 1

zu § 8 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Krippenbeiträge (Nettoeinkommen)

a) Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr:

		Familieneinkommen					
Stufe		alleinlebende	zusammen-lebende	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
1	bis	1.500,00 €	1.900,00 €	150,00 €	130,00 €	110,00 €	90,00 €
2	bis	1.650,00 €	2.050,00 €	170,00 €	145,00 €	120,00 €	95,00 €
3	bis	1.800,00 €	2.200,00 €	190,00 €	160,00 €	130,00 €	100,00 €
4	bis	1.950,00 €	2.350,00 €	210,00 €	175,00 €	140,00 €	105,00 €
5	bis	2.100,00 €	2.500,00 €	230,00 €	190,00 €	150,00 €	110,00 €
6	bis	2.250,00 €	2.650,00 €	250,00 €	205,00 €	160,00 €	115,00 €
7	bis	2.400,00 €	2.800,00 €	270,00 €	220,00 €	170,00 €	120,00 €
8	bis	2.550,00 €	2.950,00 €	290,00 €	235,00 €	180,00 €	125,00 €
9	bis	2.700,00 €	3.100,00 €	310,00 €	250,00 €	190,00 €	130,00 €
10	bis	2.850,00 €	3.250,00 €	330,00 €	265,00 €	200,00 €	135,00 €
11	bis	3.000,00 €	3.400,00 €	350,00 €	280,00 €	210,00 €	140,00 €
12	bis	3.150,00 €	3.550,00 €	370,00 €	295,00 €	220,00 €	145,00 €
13	bis	3.300,00 €	3.700,00 €	390,00 €	310,00 €	230,00 €	150,00 €
14	bis	3.450,00 €	3.850,00 €	410,00 €	325,00 €	240,00 €	155,00 €
15	bis	3.600,00 €	4.000,00 €	430,00 €	340,00 €	250,00 €	160,00 €
16		Einkommen darüber bzw.		450,00 €	355,00 €	260,00 €	165,00 €
		nicht nachgewiesen!					

Hortbeiträge (Nettoeinkommen)

b) Kinder ab dem Schuleintritt:

	Familieneinkommen					
Stufe	von	bis	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
1	775,00 €	900,00 €	12,00 €	8,00 €	4,00 €	0,00 €
2	900,01 €	1.025,00 €	24,00 €	18,00 €	12,00 €	6,00 €
3	1.025,01 €	1.150,00 €	36,00 €	28,00 €	20,00 €	18,00 €
4	1.150,01 €	1.275,00 €	48,00 €	38,00 €	28,00 €	24,00 €
5	1.275,01 €	1.400,00 €	60,00 €	48,00 €	36,00 €	29,00 €
6	1.400,01 €	1.525,00 €	71,00 €	57,00 €	43,00 €	35,00 €
7	1.525,01 €	1.650,00 €	83,00 €	67,00 €	51,00 €	41,00 €
8	1.650,01 €	1.775,00 €	95,00 €	77,00 €	59,00 €	47,00 €
9	1.775,01 €	1.900,00 €	107,00 €	87,00 €	67,00 €	53,00 €
10	1.900,01 €	2.025,00 €	119,00 €	97,00 €	75,00 €	59,00 €
11	2.025,01 €	2.150,00 €	131,00 €	107,00 €	83,00 €	65,00 €
12	2.150,01 €	2.275,00 €	143,00 €	117,00 €	91,00 €	71,00 €
13	2.275,01 €	und mehr	155,00 €	127,00 €	99,00 €	77,00 €

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Mitteilungsvorlage**

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Kinder und Jugend	17.05.2017	15/057

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	18.02.2015
Jugendhilfeausschuss	24.02.2016
Jugendhilfeausschuss	07.06.2017

Betreff

Landesförderprogramm Kita!Plus **TOP 4**

Inhalt der Mitteilung:

In seiner Sitzung vom 18. Februar 2015 hatte der Jugendhilfeausschuss das Handlungskonzept zur Umsetzung des Förderprogramms Kita!Plus Säule 1 und 2 beschlossen. Unsere Mitarbeiterin, Frau Esters, aus dem Sachgebiet Kindertagesbetreuung hat auch in 2017 die Umsetzung der Säulen 1 und 2 im Jugendamt übernommen. Dieser Stellenanteil wird seitens des Landes über die Säule 2 „Familienbildung im Netzwerk“ gefördert.

Der Aufbau und die Verstetigung einer Planungsstruktur sowie die systematische Bedarfsermittlung und Vernetzung der Akteure im Bereich der Familienbildung sind die wesentlichen Ziele der Säule 2 *Familienbildung im Netzwerk.* Es findet jährlich ein Planungsworkshop statt, der dem Kennenlernen, dem Austausch und der Kooperationsfindung dient. Eingeladen sind alle Kindertagesstätten, Grundschulen und Beratungsstellen sowie das Netzwerkbüro „Frühe Hilfen“, der Kinderschutzbund und die Familienbildungsstätte.

Kita!PlusSäule 1: Im Förderjahr 2017 werden vier Kindertagesstätten unterstützt. Zum ersten Mal wird die städt. Hessel Kita aus dem Stadtteil BME gefördert. Es finden Sozialraumtreffen statt, zu denen alle Kindertagesstätten des eigenen Sozialraums eingeladen werden. Auf Grundlage der von den Familien angezeigten Bedarfe werden passende Angebote entwickelt. Hier haben sich intensive Kooperationen mit Anbietern der Familienbildung, Vereinen und dem Quartiersmanagement verstetigt.

Im Rahmen der Jugendhilfeausschusssitzung werden Praxisvertreterinnen zur Umsetzung der Säule1 des Kita!Plus-Programms in der Stadt Bad Kreuznach berichten.

Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Mitteilungsvorlage**

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Kinder und Jugend	23.05.2017	17/

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	07.06.2017

Betreff

Neue Förderung Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder und Jugendliche **TOP 5**

Inhalt der Mitteilung

Die Landesregierung hatte sich im Jahr 2005 entschlossen, Maßnahmen der Ferienbetreuung stärker zu fördern. Das speziell dazu aufgelegte Programm legt die Förderkriterien fest. Nach inzwischen über 10 Jahren hat das Bildungsministerium Veränderungswünschen Rechnung getragen und nun ein neues Programm „Landesförderung der Ferienbetreuung“ für Schulkinder mit Schreiben vom 20. Februar 2017 aufgelegt. Wichtigstes Kriterium bei der Förderung ist: Betreuungsangebote in ausreichendem Umfang zu schaffen, die sich an den Bedürfnissen und Interessen von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen orientieren. Eltern sollen sich darauf verlassen können, dass ihre Kinder gut betreut sind. Dabei spielt auch die angemessene Elternbeteiligung unter Berücksichtigung sozialer Komponenten eine zentrale Rolle.

Der Ministerrat hatte am 15. November 2016 beschlossen, im Entwurf des Haushaltsplanes für 2017 eine Fördersumme von 750.000 Euro und für 2018 eine Fördersumme von 1 Mio. Euro aufzunehmen. Ein entsprechender Beschluss des Haushaltsgesetzgebers im März 2017 vorausgesetzt, stehen jedem Jugendamt künftig wesentlich mehr Mittel zur Verfügung als in der Vergangenheit. Dem Jugendamt der Stadt Bad Kreuznach wird demnach eine Förderung bis zu einer Höhe von 12.892,50 Euro zur Verfügung stehen.

Als Anlage 1 fügen wir das Schreiben des Bildungsministeriums bei.

Ebenso fügen wir als Anlage 2 die konkreten Hinweise, u. a. zum Antragsverfahren, zum Finanzierungsplan, zu den Voraussetzungen für den Mittelabruf und zur Gestaltung der Verwendungsnachweise seitens des Ministeriums bei.

Der Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung vom 05. April 2017 von der Tagesordnung genommen, da ein Gespräch im Bildungsministerium mit Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer, Frau Otto und Frau Raab-Zell stattfinden sollte zur Erörterung des neuen Förderprogramms.
In der Sitzung wird über das Ergebnis des Gespräches berichtet.

Anlagen

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Hochstraße 45
55545 Bad Kreuznach

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

20. Feb. 2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
51 279-2/38		Tina Wittmeier	06131 16-2894
Bitte immer angeben!		tina.wittmeier@bm.rlp.de	06131 16-17-2894

Landesförderung der Ferienbetreuung für Schulkinder

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

mit sehr viel Engagement hat Ihr Jugendamt in der Vergangenheit dafür gesorgt, dass Angebote zur Betreuung von Schulkindern in den Ferien geschaffen und ausgebaut wurden. Der Einsatz des Jugendamtes in diesem Bereich ist bei den Eltern anerkannt. Dies belegen auch die Teilnehmerzahlen in den Rückmeldungen zur parlamentarischen Anfrage im Oktober 2016. Für die Mitwirkung des Jugendamtes bei der Beantwortung dieser Anfrage und das außergewöhnliche Engagement in der Ferienbetreuung möchte ich Ihnen herzlich danken.

Ich weiß, dass die vom Jugendamt organisierten oder geförderten Maßnahmen ein sehr breites Angebot abdecken. Dieses wird ergänzt durch Maßnahmen einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure, die es sich seit vielen Jahren zur Aufgabe machen, Familien zu unterstützen. Die Akteure werden häufig finanziell aus dem Haushalt des Jugendamtes unterstützt.

Die Landesregierung hatte sich im Jahr 2005 entschlossen, Maßnahmen der Ferienbetreuung stärker zu fördern. Das speziell dazu aufgelegte Programm legte die Förderkriterien fest. Nach inzwischen über 10 Jahren waren wir für Veränderungswünsche offen, die aus den Jugendämtern gerade im vergangenen Jahr an uns herangetragen wurden. In den Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter wurden die Details zu den neuen Förderkriterien abgestimmt.

Wichtiges Kriterium der Förderung ist, Betreuungsangebote in ausreichendem Umfang zu schaffen, die an den Bedürfnissen und Interessen von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen orientiert sind. Eltern sollen sich darauf verlassen können, dass ihre Kinder gut betreut sind. Dabei spielt auch die angemessene Elternbeteiligung unter Berücksichtigung sozialer Komponenten eine zentrale Rolle. Das war für die Träger von Betreuungsangeboten schon bisher ein wichtiges Kriterium. Entscheidend ist auch die nach entsprechender Evaluation gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung bereits bestehender Angebote.

Ich bin überzeugt, dass das neue Förderprogramm zu Verbesserungen in der Ferienbetreuung für Schulkinder führen wird.

Der Ministerrat hatte am 15. November 2016 beschlossen, im Entwurf des Haushaltsplans für 2017 eine Fördersumme von 750.000 Euro und für 2018 eine Fördersumme von 1 Mio. Euro aufzunehmen. Ein entsprechender Beschluss des Haushaltsgesetzgebers im März 2017 vorausgesetzt, stehen jedem Jugendamt künftig wesentlich mehr Mittel zur Verfügung als in der Vergangenheit.

Liegt der Beschluss des Haushaltsgesetzgebers vor, kann Ihr Jugendamt eine Zuwendung bis zu einer Höhe von

12.892,50 Euro

beantragen. Die Anlage enthält konkrete Hinweise, u.a. zum Antragsverfahren, zur Frist für die Beantragung (15. Juni 2017), zum Kosten- und Finanzierungsplan, zu den Voraussetzungen für den Mittelabruf und zur Gestaltung der Verwendungsnachweise.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass es unser Bestreben ist, die im Land vorhandenen Ferienbetreuungsangebote auf einer Homepage zusammenzuführen. Über geeignete Lösungen wird sich eine Arbeitsgruppe austauschen, die noch zu gründen ist und an der selbstverständlich auch Vertreterinnen und Vertreter aus den Jugendämtern beteiligt sein sollten.

Tag der Deutschen Einheit
Mainz
2.–3. Oktober 2017

Wenn Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fragen zum Inhalt meines Schreibens haben, können Sie sich gerne an die zuständige Referentin Frau Wittmeier (Tel.: 06131/16-2894, E-Mail: tina.wittmeier@bm.rlp.de) oder die Sachbearbeiterin Frau Kunz (Tel.: 06131/16-4580, E-Mail: angelika.kunz@bm.rlp.de) wenden. Gerne kann das Jugendamt auch Anregungen geben und Vorschläge machen, wenn es um die Evaluation des ersten Haushaltsjahres nach dem Start des neuen Förderprogramms geht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hubig

Anlagen

Tag der Deutschen Einheit
Mainz
2.–3. Oktober 2017

Hinweise zur Förderung der Ferienbetreuung für Schulkinder im Haushaltsjahr 2017

1. Zweck der Förderung

Mit dem Förderprogramm zur Ferienbetreuung von Schulkindern werden die Jugendämter dabei unterstützt, entsprechende Maßnahmen zu organisieren. Wichtig ist ein passgenaues, familienunterstützendes Angebot zu erhalten und gegebenenfalls auszubauen. Die bisher erreichte Qualität der Angebote soll gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Eltern sollen sich darauf verlassen können, dass ihre Kinder gut betreut sind. Eltern können angemessen beteiligt werden. Dabei sind soziale Aspekte zu berücksichtigen.

Bei der Verwendung der Mittel sind die einschlägigen Bestimmungen des § 44 LHO und die hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Um eine Umsetzung der Ferienbetreuung zu ermöglichen, die den Bedürfnissen und Interessen der Familien und der Schulkinder in der Region Rechnung trägt, bleibt die konkrete Gestaltung der Maßnahmen sowie die Auswahl geeigneter Träger in der Hand der Jugendämter. Gefördert werden können beispielsweise auch Maßnahmen, die einen Tag oder mehrere Tage dauern (mit und ohne Übernachtung), die innerhalb oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes durchgeführt werden und Angebote, die das Jugendamt selbst durchführt oder die von anderen Trägern durchgeführt werden. Möglich ist ebenfalls, dass mehrere Jugendämter gemeinsam ihre Mittel für übergreifende Maßnahmen einsetzen, die von Kindern ihres Zuständigkeitsbereichs besucht werden können.

Zur Finanzierung können auch weitere Landesmittel eingesetzt werden, beispielsweise aus anderen Förderprogrammen, jedoch bis maximal zur Höhe der Gesamtkosten. Dies gilt allerdings nicht, wenn für die Maßnahme eine Landesförderung nach dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) in Anspruch genommen wird. Hier ist nach Nr. 1.3 der VV-JuFöG der Einsatz weiterer Landesmittel im Regelfall ausgeschlossen.

2. Verteilungsschlüssel

Der Verteilungsschlüssel wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leitern der Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter abgestimmt. Danach wird das bisherige Förderbudget von 7.400 Euro pro Jugendamt ergänzt durch eine Summe, die unter Berücksichtigung der Zahl der in einem Jugendamtsbezirk wohnenden 6- bis einschließlich 13-jährigen Kindern berechnet wird. Für die Berechnung ist der Anteil an der entsprechenden Gesamtzahl von Kindern dieser Altersgruppe in Rheinland-Pfalz entscheidend.

Die Zahlen wurden der amtlichen Bevölkerungsstatistik für das Jahr 2015 entnommen (Stichtag 31. Dezember 2015). Die Bevölkerungsstatistik für das Jahr 2016 steht erst im Sommer 2017 zur Verfügung und wird als Grundlage für die Berechnung im kommenden Jahr verwendet.

3. Hinweise zum Förderverfahren nach § 44 LHO

a) Antrag auf Gewährung der Zuwendung

Der Antrag auf Förderung von Ferienbetreuungsmaßnahmen soll bis spätestens 15. Juni 2017 eingereicht werden.

Zur einfacheren Beantragung haben wir ein Formblatt für das Antragsschreiben entwickelt (s. Anlage 1). Dieses bitten wir inklusive Anlage (Kosten- und Finanzierungsplan, Anlage 2) entsprechend auszufüllen und zu unterzeichnen. Damit diese Dokumente bearbeitet werden können, werden wir Ihnen diese in den nächsten Tagen per E-Mail zukommen lassen.

Adressat des Antragsschreibens und der Anlage ist die

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Abteilung 2 – Kommunale und Hoheitliche Aufgaben, Soziales
Referat 24, Soziales, Jugend, Familie und Flüchtlingswesen
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Auf der Grundlage der Angaben im Kosten- und Finanzierungsplan ergeht ein Zuwendungsbescheid über die beantragte Gesamtsumme für das Jahr 2017. Änderungen und Ergänzungen bezüglich der Planungsdaten sind möglich (beispielsweise durch die Umsetzung ergänzender oder ersetzender Veranstaltungen). Entscheidend ist, dass die Mittel für den gleichen Zweck verwendet werden.

b) Abruf und Auszahlung der Mittel

Im Zuwendungsbescheid werden Hinweise zum Verfahren beim Mittelabruf gegeben. Ein Formblatt wird dem Zuwendungsbescheid beigefügt sein.

Auf einen wichtigen Termin wird schon jetzt hingewiesen: Werden die Mittel nicht bis zum 01. Dezember 2017 abgerufen, verfallen sie. Eine Übertragung von nicht abgerufenen Mitteln in das Haushaltsjahr 2018 ist nicht möglich.

Für den Mittelabruf ist von zentraler Bedeutung, dass die Mittel nach Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden (Nr. 7.2 der VV zu § 44 LHO (Teil II)). Sofern Ferienbetreuungsmaßnahmen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien durchgeführt werden, erfolgt der Mittelabruf in der Regel in Teilbeträgen.

Zur Bestreitung zurückliegender Verbindlichkeiten im Haushaltsjahr 2017 wird für die in diesem Jahr durchgeführten Maßnahmen eine Ausnahme gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO (Teil II) zugelassen. Dies bedeutet, dass mit der Umsetzung der Maßnahmen schon begonnen werden kann, bevor der Bewilligungsbescheid vorliegt. Durch die Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird kein Rechtsanspruch auf Bewilligung bzw. Auszahlung eines Zuschusses begründet.

c) Weiterleitung der Zuwendung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise weitergeleitet werden. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck. Dabei sind die Vorgaben nach der VV zu § 44 LHO Teil II Nr. 12.2.8 zu beachten.

d) Verwendungsnachweis

Für die Vorlage des Verwendungsnachweises gilt – wie bisher – eine Frist. Diese endet am 01. Dezember 2017.

Grundlage des Verwendungsnachweises sind die aus dem Kosten- und Finanzierungsplan verwendeten und gegebenenfalls fortzuschreibenden Daten. Zur einfacheren Fortschreibung haben wir die Excel-Datei des Kosten- und Finanzierungsplans so gestaltet, dass diese sich mit einem Klick vom Kosten- und Finanzierungsplan auf den Verwendungsnachweis umstellen lässt. Dazu ist lediglich im Titelfeld statt „Kosten- und Finanzierungsplan“ der Titel „Verwendungsnachweis“ auszuwählen.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Mitteilungsvorlage**

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Kinder und Jugend	24.05.2017	16/194

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	26.03.2014
Jugendhilfeausschuss	29.06.2016
Jugendhilfeausschuss	23.11.2016
Finanzausschuss	06.12.2016
Stadtrat	26.01.2017
Jugendhilfeausschuss	05.04.2017
Jugendhilfeausschuss	07.06.2017

Betreff

Beteiligung der Stadt Bad Kreuznach an den Bauunterhaltungskosten von Kindertagesstätten Freier Träger

TOP 6

Inhalt der Mitteilung

In der April-Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurde über das Ergebnis der Beratung des Stadtrates zur Förderrichtlinie zu Bauunterhaltungskosten von Kitas Freier Träger berichtet.
Die Mitglieder Otto und Kistner haben gebeten zu überprüfen, ob der Stadtratsbeschluss zulässig war, da die Ablehnung der Förderrichtlinie durch den Stadtrat nicht an den Jugendhilfeausschuss zur erneuten Beratung zurückverwiesen wurde, sondern der Stadtrat entschied, zukünftig eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Die Verwaltung hat eine rechtliche Klärung zugesagt und wird in der Sitzung des Ausschusses über das Ergebnis der rechtlichen Prüfung berichten.

Bezüglich der beschlossenen Einzelfallprüfung durch den Stadtrat sind mittlerweile Anträge von Freien Trägern zur Bauunterhaltung eingegangen. Das Fachamt ist gerade mit der Bauverwaltung in der Überprüfung der Anträge und wird in der September-Sitzung erneut auf den Jugendhilfeausschuss in der Angelegenheit zukommen.